

Der inklusive Leitgedanke im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Vorstellung im
Landesteilhabebeirat der Freien Hansestadt
Bremen
12.2.2025

Inhalte

- Vorstellung
- Kurz-Überblick „Inklusiver Leitgedanke“ und „Drei-Stufen-Plan“
- Zusammenführung Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe (IKJHG)
- Verfahrenslots:innen
- Inklusiver Leitgedanke im SGB VIII
- Maßnahmen im Land Bremen

Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Verbindliche inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Selbstverständnis (§§ 1, 7, 9 SGB VIII)
- Kinderschutz (§§ 8a, 8b SGB VIII)
- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Schnittstellenverbesserung: Einbeziehung der Jugendämter in die Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX)
- Gemeinsame Planungsprozesse bei Zuständigkeitsübergängen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)



Quellenangabe Text: Daniel Kieslinger / Individuelle Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung. Fachtagung „Die SGB VIII Reform: Handlungsbedarfe und Perspektiven in der Umsetzung“, 5. Juli 2022, Berlin

Quellenangabe Bild: <https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/inklusion-und-teilhabe/fachtag-2022/>

Einführung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Drei-Stufen-Plan im KJSG

1. Stufe ab 10.6.2021	Verankerung der inklusiven Ausrichtung im SGB VIII (§§ 1, 7, 8a, 8b, 9, 11, 22 f., 77, 78a, 79a, 80 SGB VIII) Schnittstellenbereinigung zur Eingliederungshilfe im SGB IX (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX; § 36b Abs. 2 SGB VIII)
2. Stufe ab 1.1.2024	Einführung der Verfahrenslots:innen (§ 10b SGB VIII)
3. Stufe ab 1.1.2028 Bedingung	Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zum 1.1.2027, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt.

Beteiligungsprozess des Bundes

- Motto "Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!"
- Juni 2022 bis Dezember 2023 unter Federführung des BMFSFJs
- Beteiligt wurden:
 - Verbände der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe,
 - Länder und Kommunen,
 - Interessensvertretungen
- Ergebnis: Vorlage eines Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) zum 16.9.2024



IKJHG-Inhalte

- Zwei getrennte Säulen „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ und „Hilfen zur Erziehung“ unter dem SGB-VIII-Dach
- „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe“: offene, aber getrennte Leistungskataloge
 - Bzw.: eigener EGH-Leistungskatalog im SGB VIII
- „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“:
 - Zusammenführung beider Planverfahren mit gemeinsamen Planungsschritten

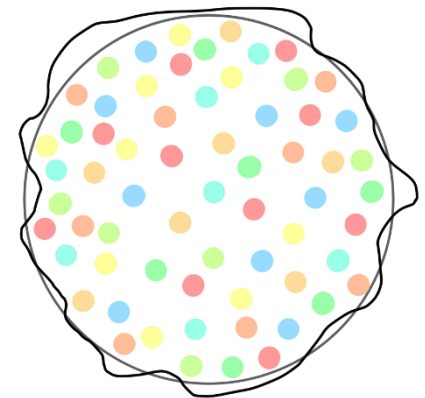
Sachstand

- Bundeskabinettsbeschluss im November 2024
- Bundesrats-Stellungnahme im Dezember 2024
- Aufgrund des Bruchs der Regierungskoalition: Unklar, wie es mit dem Gesetzesentwurf weitergeht



Bild oben: Alicia / Pixabay

Bild unten: Leya Hoeni / Pixabay



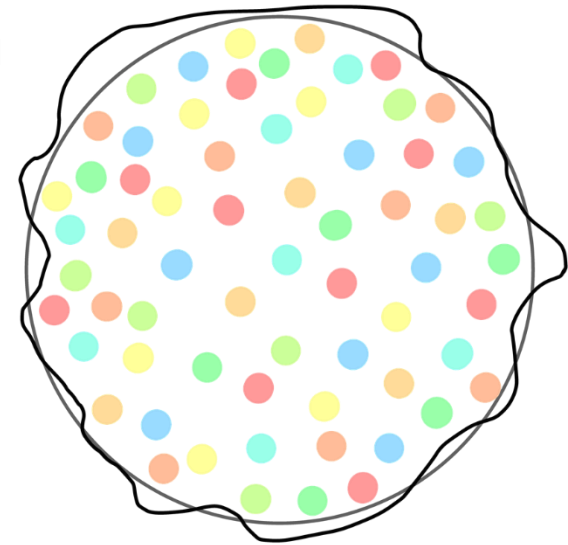
IKJHG: Offene Fragen und Bremer Position

Konfliktpunkte zwischen Bund und Ländern

- Finanzierung!
- Flächenländer (Bayern und NRW) sehen erforderliche umfassende Verwaltungsreformen kritisch

Bremer Positionierung

- Wünschenswert: noch weitergehende Zusammenführung mit einheitlichem Leistungskatalog und Rechtsanspruch
- Aber: Gesetzesentwurf als sehr gute Kompromisslösung bei sehr unterschiedlichen Interessenslagen



Bremer Position: Blick auf die Chancen...

...einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe:

Ganzheitliche, individuelle Förderung von jungen Menschen

- Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik in „Kindheit und Jugend“
- Lösungsansatz für die schwierige Unterscheidung zwischen
 - Allgemeiner Förderbedarf
 - Erzieherischer Bedarf
 - Seelische Behinderung
 - Geistige Behinderung / körperliche Behinderung
 - Verhaltensauffälligkeiten aufgrund biographischer Belastungen...
- „Hilfen aus einer Hand“: Schließen von Lücken zwischen Leistungssystemen und bedarfsgerechtere Verschränkung von Leistungen und Angeboten
- Einfachere Adressierung besonderer Herausforderungen bzw. Bedarfe im Familiensystem und an die Erziehungskompetenz der Eltern eines Kindes mit einer Behinderung

Verfahrenslots:innen

- Zweite Stufe des KJSGs: Einführung von Verfahrenslots:innen zum 1.1.2024 (§ 10b SGB VIII) in den kommunalen Jugendämter
- Befristet bis zum 31.12.2027
- IKJHG sieht derzeit Verlängerung der Lots:innen vor

Zielgruppen:

- 1) Junge Menschen mit (möglichen) Eingliederungshilfeansprüchen aufgrund einer (drohenden) Behinderungen, und
- 2) ihre Familien

Aufgabenfeld 1: Unabhängige Unterstützung und Begleitung der Zielgruppen bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Ansprüchen

Aufgabenfeld 2: Veränderungsprozesse in der Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung der „inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe“ / Zusammenführung beider Leistungssysteme sowie Berichtswesen

- Mittlerweile in beiden Jugendämter Bremen und Bremerhaven eingesetzt

Der inklusive Leitgedanke im KJSG seit 2021

Selbstverständnis (§§ 1, 7, 9 SGB VIII)

§ 1 SGB VIII: Jugendhilfe

...soll jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer *individuellen Fähigkeiten* in allen sie betreffenden Lebensbereichen *selbstbestimmt zu interagieren* und damit *gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können*,

§ 7 SGB VIII: Begriffsbestimmungen

Definition einer Behinderung im Sinne der UN-BRK

Teilhabeeinschränkung bei Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht

§ 9 SGB VIII: Gleichberechtigung von jungen Menschen

Leistungen sind so auszugestalten, dass *die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen* umgesetzt und *vorhandene Barrieren abgebaut* werden

Der inklusive Leitgedanke im KJSG seit 2021

- Adressat:innenorientierte Kommunikation:
 - Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer *für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form* (z.B. § 8 SGB VIII)

Kinderschutz (§§ 8a, 8b SGB VIII)

- Spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendliche mit Behinderungen sind Rechnung zu tragen
 - bei der fachlichen Beratung (durch den öffentlichen Jugendhilfeträger)
 - bei der Qualifikation der InsoFa-Fachkräfte

Der inklusive Leitgedanke im KJSG seit 2021

Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

- Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar machen

Schnittstellenverbesserung zwischen den Leistungssystemen:

- Einbeziehung der Jugendämter in die Gesamtplanverfahren bei Kindern und Jugendlichen - mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten (§ 10a Abs. 3 SGB VIII)
- Gemeinsame Planungsprozesse bei Zuständigkeitsübergängen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII)
 - Übergang von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe: Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung
 - Frühzeitige Einleitung der Teilhabeplanung bei Zuständigkeitswechsel

Bremer Maßnahmen

- Als Startpunkt eines langen, kooperativen Planungs- und Umsetzungsweges
- AG 78 Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
 - Handlungsfeldübergreifend
 - Gesamtüberblick
 - Leitbildentwicklung
- Umsetzung in den beiden Jugendämtern: Auf der Organisations-, Prozess- und Weisungsebene
- Schlüsselprozess Qualitätsberichte 2025/26 und 2027/28
- Fachtag „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ am 13.3.2025
 - Beteiligungsformat für junge Menschen mit Behinderungen
- Inklusive Gestaltung des Landesjugendhilferats als Selbstvertretung junger Menschen, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen

Landesjugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung

- Kontext: Förderung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII als neue Maßgabe im KJSG
- Landesrahmenkonzept: 08/2024 beschlossen
 - Entwicklung in Abstimmung mit Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - Grundsatz: Im Landesjugendhilferat sind Kinder und Jugendliche vertreten, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen – mit Eingliederungshilfebedarf und / oder Erziehungshilfebedarf
 - Berücksichtigung der Bedarfe und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, um sich beteiligen zu können
 - Ggf. Entwicklung von entsprechenden Formaten in den Wohneinrichtungen
- Zentral: Einrichtung einer Geschäftsstelle zur inklusiv gestalteten pädagogischen Begleitung der jungen Menschen
- Jugendbildungsstätte LidiceHaus als Träger der Geschäftsstelle: Einrichtung zum 1.3.2025

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Rückfragen und Rückmeldungen sind stets willkommen:

Sabine Hastedt

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2, Junge Menschen und Familie

Tel.: +49 421 361-10997

E-Mail: sabine.hastedt@soziales.bremen.de